

**Gebührenverzeichnis – Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen** 461.0  
**Gebührenverzeichnis gültig ab 01. September 2025**

## 1. Gebühr für die Betreuung

### 1.1 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter ab drei Jahren

Anzahl Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	53 €	80 €	112 €	148 €	191 €	239 €	292 €
2 Kinder		41 €	62 €	86 €	115 €	148 €	185 €	226 €
3 Kinder		28 €	42 €	59 €	78 €	101 €	126 €	154 €
4 und mehr Kinder		9 €	14 €	20 €	26 €	34 €	42 €	51 €

### 1.2 Monatliche Gebühren für Kinder im Alter unter drei Jahren

Anzahl Kinder im Haushalt	Maximale Betreuungszeit pro Woche							
	15 Stunden	25 Stunden	30 Stunden	35 Stunden	40 Stunden	45 Stunden	50 Stunden	55 Stunden
1 Kind	kein Angebot	106 €	160 €	224 €	296 €	382 €	478 €	584 €
2 Kinder		82 €	124 €	172 €	230 €	296 €	370 €	452 €
3 Kinder		56 €	84 €	118 €	156 €	202 €	252 €	308 €
4 und mehr Kinder		18 €	28 €	40 €	52 €	68 €	84 €	102 €

## 2. Gebühr für die Verpflegung

Die Gebühr für die Verpflegung wird monatlich in folgender Höhe erhoben (für den Monat August wird grundsätzlich keine Gebühr für die Verpflegung erhoben):

Für Kinder ab drei Jahren: 100,- € pro Monat

Für Kinder unter drei Jahren: 90,- € pro Monat

## 3. Gebühr für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden, zusätzlich zu den fälligen Monatsgebühren des regulären Betreuungsplatzes, pauschale Gebühren für jede Woche erhoben, für die eine Anmeldung zur Ferienbetreuung vorliegt. Die Pauschale richtet sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

### 3.1 Wöchentliche Gebühren für die Ferienbetreuung incl. Verpflegung:

3.1.1 Ferienbetreuung Variante1 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 40 Std. wöchentlich):  
 Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 40 Std. (Stufe 2)

3.1.2 Ferienbetreuung Variante 2 (wöchentliche Betreuungszeit bis zu 55 Std. wöchentlich):  
 Die Gebühr pro Woche beträgt ein Viertel der je nach Alter des Kindes maßgeblichen Monatsgebühr für 55 Std. (Stufe 2)